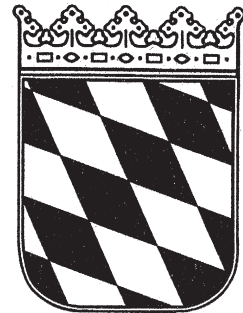




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

39

18.11.2013

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 108 | Informationen zum NachtExpress | 111 | Stadt Kronach Bekanntmachung Wasserrecht; Verfahren zur Aufhebung der Wasserschutz- gebietsverordnung für den Brunnen IV Dörfles der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach, Stadtteil Dörfles |
| 109 | Bekanntmachung Wasserrecht; Wasserrechtliche Plangenehmigung einer Teichanlage auf Fl. Nr. 332 der Gemarkung Leutendorf Fl.Nr. 791/0 der Gemarkung Rothenkirchen durch Frau und Herrn Christine und Thomas Amon, Mozartstraße 18, 96332 Pressig; Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 112 | Stadt Kronach Bekanntmachung Wasserrecht; Verfahren zur Aufhebung der Wasserschutz- gebietsverordnung für den Tiefbrunnen Gundelsdorf der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach, Stadtteil Gundelsdorf |
| 110 | Wasserrecht und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010; Besondere Prüfpflichten für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet „Steinach und Föritz“ | 113 | Stadt Kronach Bekanntmachung Wasserrecht; Verfahren zur Aufhebung der Wasserschutz- gebietsverordnung für den Brunnen Seelach der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach, Stadtteil Seelach, Gemarkung Kronach |

SG 32 – ÖPNV

108

31-641/1, 641/4-135/13 **109**

Informationen zum NachtExpress

Im Vorgriff auf die kommende Winterzeit weist das Landratsamt Kronach darauf hin, dass es in diesem Zeitraum zu Verspätungen kommen kann bzw. dass unter Umständen auch mal eine Haltestelle vom NachtExpress aufgrund der vorherrschenden Wetterlage nicht angefahren werden kann. Die Entscheidung muss dem Busfahrer aufgrund der jeweiligen Situation überlassen bleiben. Eine entsprechende Information wird durch den Fahrer bekannt gegeben. Fahrgäste die dies auf der Heimfahrt betrifft können an einer anderen Haltestelle aussteigen. In Zeiten in denen fast jeder ein Handy bei sich hat, sollte es somit möglich sein, sich mit Angehörigen in Verbindung zu setzen. Diese Situation ist sicherlich nur eine Ausnahme. Es wird um Verständnis für diese Regelung gebeten, denn es nützt keinem ein vermeidbares Risiko einzugehen.

Kronach, 13.11.2013
Landratsamt

Bekanntmachung

Wasserrecht;

**Wasserrechtliche Plangenehmigung einer
Teichanlage auf Fl. Nr. 332 der Gemarkung
Leutendorf Fl.Nr. 791/0 der Gemarkung
Rothenkirchen durch Frau und Herrn
Christine und Thomas Amon,
Mozartstraße 18, 96332 Pressig**

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Frau und Herr Christine und Thomas Amon, Mozartstraße 18, 96332 Pressig, haben beim Landratsamt Kronach die o. g. Gewässerbaumaßnahme am 20.08.2013 beantragt.

Das Vorhaben ist vom Landratsamt Kronach daraufhin zu überprüfen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 70 Abs. 2 WHG, §§ 3 Abs. 1a, 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 UVPG).

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, so ist dies gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 LKrO im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach.

Das Landratsamt Kronach hat festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dem oben genannten Verfahren unterbleibt. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Kronach, 11.11.2013
Landratsamt

31-642/1-0-171/13 **110**

Wasserrecht und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010;

Besondere Prüfpflichten für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet „Steinach und Föritz“

Anlagen

Anlage 1 zur Festlegung der Gefährdungsstufen
Anlage 2 zur Festlegung der Prüfzeitpunkte

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

- 1 Es wird angeordnet, dass in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Steinach“, amtlich bekannt gemacht im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 24 vom 31.06.2006 und „Föritz“, amtlich bekannt gemacht im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 40 vom 11.12.2006, oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verfügung nach § 62 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS BUND) vom 31.03.2010 und Art. 46 Abs. 5 Bayer. Wassergesetz (BayWG) nach Maßgabe der Anlage 2 vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung vom Betreiber durch bestellte Sachverständige einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen sind.
- 2 Anlagen im Sinne der Nr. 1, die bei Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vom Betreiber durch hierfür bestellte Sachverständige einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation erstmalig überprüfen zu lassen.
- 3 Wer Anlagen im Sinne der Nr. 1 nach Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Kronach mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzei-

gen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort, zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

- 4 Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.
- 5 Diese Allgemeinverfügung erlischt, sobald durch den Bundesgesetzgeber die künftige Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen ist.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
07.11.2013

D. Müller
Regierungsrat

Hinweise:

Das Original der Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Lagepläne zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete „Steinach“ und „Föritz“ liegen während der Dienststunden beim Landratsamt Kronach, Zimmer 309, Güterstraße 18, 96317 Kronach, zur Einsicht aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter <http://www.landkreis-Kronach.de/> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ abgerufen und eingesehen werden.

Eine Liste der bestellten Sachverständigen einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation ist beim Landratsamt Kronach, Sachgebiet Wasserrecht, Güterstraße 18, 96317 Kronach erhältlich und kann auch im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-Kronach.de/>

mit dem Suchbegriff „Sachverständige“ abgerufen werden.

Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben die sonstigen bereits unmittelbar auf Grund von § 62 Absatz 4 Nr. 5 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 VAWs BUND bestehenden Prüfpflichten, insbesondere für unterirdische Anlagen und für Anlagen mit einer höheren Gefährdungsstufe als B.

Die Kosten der Sachverständigenprüfung sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Ergänzende Informationen zum Thema sind im Internet abrufbar unter:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/hochwasservorsorge/doc/sichere_heizoellagerung.pdf

Anlage 1**Ermittlung der Gefährdungsstufen**

| Volumen in Kubikmeter oder Masse in Tonnen | Wassergefährdungsklasse (WGK) | | |
|--|-------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| | 1 | 2 | 3 |
| < 0,22 oder 0,2 | Gefährdungsstufe A | Gefährdungsstufe A | Gefährdungsstufe A |
| > 0,22 oder 0,2 < 1 | Gefährdungsstufe A | Gefährdungsstufe A | Gefährdungsstufe B |
| > 1 oder < 10 | Gefährdungsstufe A | Gefährdungsstufe B | Gefährdungsstufe C |
| > 10 < 100 | Gefährdungsstufe B | Gefährdungsstufe C | Gefährdungsstufe D |
| > 100 < 1 000 | Gefährdungsstufe B | Gefährdungsstufe D | Gefährdungsstufe D |
| > 1 000 | Gefährdungsstufe C | Gefährdungsstufe D | Gefährdungsstufe D |

Anlage 2**Festlegung der Prüfzeitpunkte in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten**

| | Anlagen | Prüfzeitpunkte | |
|---------|---|--|------------------------------|
| | Spalte 1 | Spalte 2 | Spalte 3 |
| Zeile 1 | | vor Inbetriebnahme ¹⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung | bei Stilllegung einer Anlage |
| Zeile 2 | unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen | A, B, C und D ²⁾ | A, B, C und D |
| Zeile 3 | oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen | B, C und D | B, C und D |

¹⁾ Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- oder Umschlagsanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagsflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.

²⁾ Die Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach Anlage 1.

Rechtsquellen:

Die in dieser Allgemeinverfügung verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WasserRNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art.

2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl I Nr. 48 S. 3154ff), berichtigt mit Berichtigung vom 7. Oktober 2013 (BGBl I Nr. 60/2013 S. 3753)

| | |
|--------------|---|
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereini-gung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl 7/2013 S. 174) |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 22. De-zember 2009 (GVBl 25/2009 S. 628) |
| KG | Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz - HG - 2011/2012) Vom 14. April 2011 (GVBl 7/2011 S. 150) |
| KVz | Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl Nr. 24/2001, S. 766 - BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert mit § 1 der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 30. Juli 2012 (GVBl 15/2012 S. 409) |
| VAwS BUND | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I Nr. 14/2010, S. 377) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I 18/1991 S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786) |

Stadt Kronach

111

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verfahren zur Aufhebung der Wasserschutz- gebietsverordnung für den Brunnen IV Dörfles der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach, Stadtteil Dörfles

Das Landratsamt Kronach beabsichtigt, die Wasser-schutzgebietsverordnung für den ehemals der öffent-lichen Trinkwasserversorgung der Stadt Kronach, Stadt-teil Dörfles, dienenden Brunnen IV Dörfles in der Gemar-kung Dörfles mit Verordnung aufzuheben, da der Zweck des § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht mehr gegeben ist und somit das Wohl der Allgemeinheit das Wasserschutzge-biet nicht mehr erfordert.

Die beabsichtigte Verordnung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwal-tungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntge-macht.

Der Verordnungsentwurf wird für einen Monat und zwar in der Zeit

vom 20.11.2012
bis 20.12.2012

im Rathaus des Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kro-nach, Zimmer Nr. 148, zur Einsicht ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wer-den, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungs-frist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 308, oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Verord-nung zur Aufhebung der Wasserschutzgebietsverord-nung erheben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Be-denken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Verfahren kann gegebenenfalls ein Erörterungstermin anberaumt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt wer-den kann und verspätete Bedenken und Anregungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt blei-ben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, den 13.11.2013

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach

112

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verfahren zur Aufhebung der Wasserschutz- gebietsverordnung für den Tiefbrunnen Gundelsdorf der öffentlichen Wasserversor- gung der Stadt Kronach, Stadtteil Gundelsdorf

Das Landratsamt Kronach beabsichtigt, die Wasser-schutzgebietsverordnung für den ehemals der öffent-lichen Trinkwasserversorgung der Stadt Kronach dienenden Tiefbrunnen Gundelsdorf in der Gemar-kung Gundelsdorf mit Verordnung aufzuheben, da der Zweck des § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht mehr gegeben ist und so-mit das Wohl der Allgemeinheit das Wasserschutzgebiet nicht mehr erfordert.

Die beabsichtigte Verordnung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Der Verordnungsentwurf wird für einen Monat und zwar in der Zeit

vom 20.11.2013
bis 20.12.2013

im Rathaus des Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, zur Einsicht ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 308, oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Verordnung zur Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung erheben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Bedenken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Verfahren kann gegebenenfalls ein Erörterungstermin anberaumt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Bedenken und Anregungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, den 13.11.2013
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Stadt Kronach 113

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verfahren zur Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für den Brunnen Seelach der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach, Stadtteil Seelach, Gemarkung Kronach

Das Landratsamt Kronach beabsichtigt, die Wasserschutzgebietsverordnung für den ehemals der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Kronach dienenden Brunnen Seelach in der Gemarkung Kronach mit Verordnung aufzuheben, da der Zweck des § 51 Abs. 1 Satz

1 WHG nicht mehr gegeben ist und somit das Wohl der Allgemeinheit das Wasserschutzgebiet nicht mehr erfordert.

Die beabsichtigte Verordnung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Der Verordnungsentwurf wird für einen Monat und zwar in der Zeit

vom 20.11.2013
bis 20.12.2013

im Rathaus des Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, zur Einsicht ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 308, oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Verordnung zur Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung erheben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Bedenken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Verfahren kann gegebenenfalls ein Erörterungstermin anberaumt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Bedenken und Anregungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, den 13.11.2013
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Marr
Landrat

